

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0417-I/A/5/2016

Wien, am 22. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11381/J der Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Gibt es einen Dienstwagenpool in Ihrem Ministerium, der von den Berechtigten flexibel genutzt werden kann?*

Ja.

Frage 2:

- *Ist Ihr Dienstwagen Teil dieses Pools?*

Nein.

Frage 3:

- *Wie viele Kilometer wurden mit Ihrem Dienstwagen in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils zurückgelegt?*

Mit dem BMW 730d xDrive wurden im Jahr 2016 bis zum Einlangen der Anfrage 14.485 km zurückgelegt. Für den Zeitraum davor verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8223/J.

Fragen 4 bis 6:

- *Werden für die Dienstwagen Ihres Ministeriums Fahrtenbücher geführt?*
- *Falls nur für einen Teil der Dienstwagen Fahrtenbücher geführt werden: Für welche?*
- *Besteht für Ihren Dienstwagen eine Ausnahme von der gemäß § 2 der Fahrtenbuchverordnung (FahrtbV) geltenden Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuchs? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage? Zutreffendenfalls bitte um Angabe der konkreten Bestimmung aus § 8 Abs 1 oder 2 der FahrtbV bzw einer eventuellen anderweitigen Grundlage.*

Aufgrund der Rechtsvorschrift für die Anschaffung, die Verwendung und den Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes werden entsprechende Fahrtenbücher geführt.

Fragen 7 bis 9:

- *Wenn nein: Wie viele der mit Ihrem Dienstwagen zurückgelegten Kilometer dienten im Jahr 2013, 2014, 2015, 2016 jeweils privaten Zwecken?*
- *Nehmen Sie bei Privatfahrten mit dem Dienstwagen die Dienste des Chauffeurs in Anspruch?*
- *Werden die Tankrechnungen auch bei Privatfahrten vom Ministerium bezahlt? Wenn ja, warum, wenn nein auf welcher Basis erfolgt die mengenmäßige Zuschuldung dienstlich/privat?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Fragen 10 und 11:

- *Leisten Sie für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag gem. § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz?*
- *Wenn ja, welchem Prozentsatz des Anschaffungswerts des jeweiligen Dienstwagens entspricht dieser Beitrag?*

Ich verweise auf die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 11377/J.

Frage 12:

- *Wie ist inhaltlich im Einzelnen zu rechtfertigen, dass für die Benützung der Dienstwagen von Bundesministerinnen infolge § 9 Abs 2 Bundesbezügegesetz ein deutlich tiefer gedeckelter monatlicher Beitrag zu leisten ist als von dienstwagennutzenden "Normalbürgerinnen"?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die

parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung³, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Fragen 13 bis 15:

- *Welche von den "generellen Ausführungen zum Vollzug des § 9 des Bundesbezügegesetzes" in 4634/AB XXV.GP des Bundeskanzlers abweichende Usancen, interne Regelungen o.ä. kommen in Ihrem Ressort im Einzelnen zum Tragen?*
- *Im Rahmen dieser "generellen Ausführung" wird unter anderem argumentiert, dass die Zulässigkeit der uneingeschränkten Nutzung des Dienstwagens (also insbes. auch Privatnutzung) sich "auch daraus" ergeben würde, dass rein dienstliche Verwendungen "etwa in landesrechtlichen Regelungen" "immer ausdrücklich normiert" seien. Haben Sie Vorschläge für eine entsprechende bundesrechtliche Regelung entwickelt?*
- *Welche Linie verfolgen Sie im Hinblick auf den offensichtlich möglichen und in einzelnen Ressorts auch bereits gelebten Verzicht von Ministerinnen und ggfs. Staatssekretärinnen auf die Privatnutzung des Dienstwagens und welche Aktivitäten a) haben Sie diesbezüglich wann im Einzelnen gesetzt, b) planen Sie bis wann im Einzelnen zu setzen?*

Die Nutzung des Dienstwagens erfolgt im Einklang mit den dienstlichen Vorschriften.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser
i.V. Alois Stöger

